

worden ist? Im Brief IX, 4 ist er jedenfalls nicht ausdrücklich genannt. Und ist es denn etwas so Unglaubliches, dass sich im Verlauf des Prozesses die Notwendigkeit herausgestellt haben sollte, noch weitere Beamte als verdächtig vor die Schranken des Gerichts zu fordern? Nichts spricht also dagegen, dass IX, 182 tatsächlich erst aus dem Juli 599 stammt.

IX, 50. 55. 56. 57 sind Empfehlungsschreiben für den Expräfekten Gregor, der uns als einer der Vorgeladenen schon bekannt ist, teils an Leontius selbst und an seinen Offizial, den Domesticus Amandinus, teils an sizilische Bischöfe gerichtet. Es folgt ein Schreiben an den Scribo Azimarchus, 'in dem der Papst das späte Ercheinen des Expräfekten mit dessen Krankwerden entschuldigt' (IX, 77)¹. Mag sein, dass Gregorius die vier ersten Briefe nicht selbst mitgenommen hat — als 'lator praesentium' ist er nur in IX, 77 genannt —, so brauchen sie doch nicht 'durch die Post' befördert worden zu sein. Dass damals z. B. die Callixena nach Sizilien ging, zeigt IX, 48 an den Defensor Romanus, das durch das ausdrückliche Zeugnis von IX, 199 für November 598 gedeckt ist, und solchen Reisenden pflegte ja die Post mitzugeben zu werden. An der Einordnung der Empfehlungsschreiben für den Gregorius braucht also nichts geändert zu werden.

Besondere Schwierigkeit macht nach Peitz' Ansicht das Schreiben IX, 125 an eben den gleichen Gregorius, das nach Ewalds Ansicht in die Zeit von Februar bis April 599 fällt. Der Papst benötigt für den Bau von St. Peter und St. Paul zwanzig grosse Stämme, die er im Patrimonium in Bruttium hat schlagen lassen. Herzog Arichis von Benevent (IX, 126 = C 13), sowie der Bischof Venerius von Vibo und ein anderer namens Stephanus (IX, 127 = C 14) werden gebeten, den Transport dieser Stämme zu einem Hafenplatz zu unterstützen, und das gleiche Ersuchen ging in dem Schreiben IX, 125 an Gregorius, der damals zur Untersuchung in Sizilien war — 'gerade als wenn er in aller Ruhe auf seinen Gütern im Bruttischen sässe'. Dass Gregorius aus Sizilien die nötigen Massregeln hätte veranlassen können, ist an sich garnicht unmöglich². Gre-

1) Peitz, S. 56. 2) Die Lage der angeklagten Beamten scheint zunächst keine allzuschlimme gewesen zu sein. Der Papst hält es im Okt. 598 (IX, 28 = C 86) noch für nötig, den zum Rektor ernannten Defensor Romanus dem Libertinus, in der Ueberschrift wohl irrtümlich Expräfekt genannt, zu empfehlen.